

Richtlinien für die Bildung und Tätigkeit des Kreisfrauenrates beim Landkreis Verden vom 25.06.1992, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 24.10.2014

§ 1  
Name und Sitz

Um die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern im Landkreis Verden weiterhin zu fördern, wird ein Kreisfrauenrat gebildet, der die Bezeichnung führt „Kreisfrauenrat beim Landkreis Verden“ und seinen Sitz in Verden (Aller), Kreishaus, Lindhooper Straße 67 hat.

§ 2  
Aufgaben

- (1) Der Kreisfrauenrat hat folgende Aufgaben (Beispielkatalog):
  - Gesellschaftsfragen aus dem Blickwinkel von Frauen aufzugreifen
  - Ansprechstelle für Fraueninitiativen, Frauengruppen und Frauenverbände zu sein
  - die Weiterentwicklung der Frauenförderrichtlinien im Landkreis Verden zu begleiten
  - öffentliche Diskussionen zu Frauenfragen im Landkreis Verden anzuregen
- (2) Der Kreisfrauenrat bestimmt im Übrigen einzelne Aufgaben und Tätigkeiten selbst.
- (3) Der Kreisfrauenrat hat das Recht, Anregungen und Empfehlungen aus frauenspezifischer Sicht den Organen und Gremien des Landkreises Verden zu unterbreiten.
- (4) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Kreisfrauenrat an Weisungen nicht gebunden. Er wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Verden unterstützt.

§ 3  
Bildung des Kreisfrauenrates

- (1) Der Kreisfrauenrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a) je einer Vertreterin der im Kreistag vertretenen Fraktionen
  - b) der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Verden und einer Gleichstellungsbeauftragten der Städte und Gemeinden im Landkreis Verden
  - c) je einer Vertreterin aus den Städten und Gemeinden des Landkreises Verden. Die Samtgemeinde Thedinghausen wird durch ein Mitglied vertreten.
  - d) je zwei Vertreterinnen aus
    - Fraueninitiativen
    - Gewerkschaften
    - Kirchen
  - e) vier Vertreterinnen aus Verbänden
- (2) Die Benennung der Vertreterinnen erfolgt bei den Städten und den Gemeinden nach 1c) durch die Räte. Die Vertreterinnen der Städte und Gemeinden können dem Rat angehören. Die Benennung der Vertreterinnen aus Fraueninitiativen, Gewerkschaften, Verbänden und Kirchen erfolgt durch die jeweils zuständigen Beschlussorgane.

- (3) Vor Beginn der Amtszeit des Kreisfrauenrates wird durch den Kreistag festgelegt, welche Fraueninitiativen, Gewerkschaften, Verbände und Kirchenvertreterinnen nach 1d) in den Kreisfrauenrat entsenden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Kreisfrauenrates in der laufenden Amtszeit aus, so benennt die Stadt oder Gemeinde bzw. der nach Abs. 3 festgelegte Träger eine Nachfolgerin.

#### § 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Kreisfrauenrates beträgt fünf Jahre. Sie ist mit der Legislaturperiode des Kreistages identisch.
- (2) Jedes Mitglied des Kreisfrauenrates kann erneut benannt werden.

#### § 5 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Kreisfrauenrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Jedes Mitglied erhält als Ersatz für seine Aufwendungen einen jährlichen Pauschalbetrag von 75,00 €. Der jährliche Pauschalbetrag für die Vorsitzende des Kreisfrauenrates beträgt 175,00 €, für ihre Stellvertreterin und die Schriftführerin jeweils 125,00 €. Für die Teilnahme an jeder Sitzung werden ein Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung entsprechend § 5 der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Fahrtkostenersatz an die Kreistagsabgeordneten in der jeweiligen Fassung gewährt. Die Beträge werden vom Landkreis Verden gezahlt.

#### § 6 Geschäftsführung

- (1) Der Kreisfrauenrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende, eine Stellvertreterin und eine Schriftführerin. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand des Kreisfrauenrates. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Mitglieder des Kreisfrauenrates.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Kreisfrauenrates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Verden verwaltungsmäßige und technische Hilfe.

#### § 7 Sitzungen

- (1) Der Kreisfrauenrat wird von der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert und ergänzt werden. Die Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (2) Der Kreisfrauenrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln.

- (3) Die erste Sitzung einer Amtsperiode des Kreisfrauenrates wird von dem Landrat des Landkreises Verden einberufen. Unter seiner Leitung oder unter der Leitung der von ihm beauftragten Vertreterin erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das Gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.
- (4) Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die Vorsitzende einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Kreisfrauenrates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
- (5) Der Kreisfrauenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.